

beniemte Sechs zöber / welche die Jahr-Knechte alle Siede-
Wochen haben sollen/ samt des Thal-Boigts Zwey zöbern / so nach des Glos-
meisters Zwey zöbern / in der Thal-Ordnung stehen / nicht mehr ge-
gossen werden. Und kan wol seyn/ daß die Vermehrung des Lohns von
Ausstragen/ oben n. 16. erwehnet/ daher rühret.

Kauff-Sole
le.

(30.) Über diß/ wann des Thals ordentliche Einkunfften zu dessen
nothwendigen Ausgaben nicht zureichen / mögen / Inhalts der Thal-
Ordnung / aus diesen Brunne / Drey Schoek zöber zu des Thals
Nothdurfft bey den Kaltlagern/ da ohne daß nicht gesotten / und ordent-
lich zu Borne gangen wird / gezogen / und den Pfännern umb den ge-
wöhnlichen Werth verkauffet werden. Und wird das daraus lösende
Geld/ nach Abzug der Unkosten/ so auff das Tragen gehen / zu des Thals
Nutzen angewendet / und mit andern Thals Einkunfften jährlich berech-
net. Daher heist man diese Sole ins gemein Kauff-Sole / ist vor Al-
ters/ besage der Thals-Rechnungen Fron-Sole genennet worden. Izi-
ger zeit aber wird in den Kaltlagern so viel Kauff-Sole als des Thals
Nothdurfft erfordert gezogen / und auff vorhergehende Notification
durch einen Aushang/ den Pfännern umb Bezahlung überlassen. Weil
aber ein Mißbrauch daraus entstehen wollen / Haben des izigen Postu-
liren Herrn Administratoris Hoch-Fürstl. Durchl. am 1. Martii Anno
1662. eine solche Verordnung ergehen lassen/ daß unnöthige Auffwendun-
gen eingestellet/ und so dann allererst/ wann über Dreyhundert Thaler
baar in Cassa nicht vorhanden/ Sole aus den Brunnen gezogen/ und denen
jenigen Pfännern/ welche selbst nicht so viel eigene oder Gnaden-Güter ha-
ben/ daß sie ihre Befagung darvon/ so hoch/ als zu Siedung Sechs und
drenzig Werck Saltz nötig/ einrichten können/ proportionabiliter und
mit billicher Gleichheit/ umb Bezahlung überlassen werden solle.

Eyer-Sole

(31.) Werden auch jährlich/ in den nächsten Sieden vor Ostern/ denen
Sechs Ampts-Knechten/ namentlich dem Thal-Boigte/ dem Haushälter/
dem Stegeschäuffler/ dem Spülzieher/ dem Kohlenschütter/ und dem Zim-
mermanne/ auff ihre jedesmaliges Bitten Zwey und siebenzig zöber
Sole aus den Deutschen Brunne gegeben. Die sie dem Saltzgräfen
und Ober-Bornmeister über gedachten Brunne/ vor andern umb Be-
zahlung zu überlassen schuldig / und nennet man es die Eyer-Sole.
Die Ampts-Knechte müssen denen Trägern von ieden zöber Drey Pfennige